

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sichern, BT-Drucksache 19/9053**

Schriftliche Vorlage zur Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 16.12.2019 von Claudia Seibold, Referentin für Bildung in der Jugendsozialarbeit der BAG EJSA

Die BAG EJSA begrüßt als evangelische Vertreterin* der Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit ausdrücklich den Antrag der Fraktion DIE LINKE, Schulsozialarbeit als Regelleistung im SGB VIII aufzunehmen und dazu einen neuen Paragraphen zu formulieren. Mit einer konkreten Verortung des Handlungsfeldes im Kinder- und Jugendhilferecht kann Schulsozialarbeit als ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich abgesichert und so die Grundlage für ein vergleichbares Regelangebot für alle Kinder und Jugendlichen bundesweit am Lernort Schule gelegt werden. Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen einer Verortung von neuen (zusätzlichen) Rechtsansprüchen im SGB VIII für das bestehende Leistungsangebot vor Ort begrüßen wir zudem die Einlassung, dass die Einführung eines Regelangebotes Schulsozialarbeit im SGB VIII nicht zu Lasten der bestehenden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 11 und 13 erfolgen darf. Die außerdem geforderte angemessene Beteiligung des Bundes an der Finanzierung dieses Angebotes wird, ebenso wie eine adäquate Verankerung von Kooperationsverpflichtungen in den Schulgesetzen der Länder, im Rahmen föderaler Verantwortlichkeiten parallel zu verhandeln sein. **Deshalb geht die BAG EJSA davon aus, dass eine Regelung im SGB VIII allein nicht ausreichen wird, um der Intention des Antrags gerecht werden zu können.**

Zu einzelnen relevanten Aspekten nimmt die BAG EJSA im Folgenden Stellung:

1. Schulsozialarbeit wirkt

Ohne Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist Schule heute nicht mehr denkbar. Wurde früher Schulsozialarbeit oft als Makel begriffen, wird sie heute als Qualitätsmerkmal einer Schule gesehen. Schulsozialarbeit als wesentlicher Bestandteil des Schulkonzeptes macht deutlich, dass in dieser Schule das Wohlergehen der jungen Menschen ganzheitlich gesehen wird und nicht nur die schulischen Leistungen betrachtet werden.

Schulsozialarbeiter*innen sind vor Ort in allererster Linie für die jungen Menschen, deren alltägliche Fragen, Sorgen, Nöte und Ängste da. Vielfältige Studien belegen, dass die jungen Menschen in der Schule gut erreicht werden und diese die Schulsozialarbeit nicht mehr missen möchten.

Schulsozialarbeit nutzt die Methoden der Sozialen Arbeit, Einzel- Gruppen- und Gemeinwesenarbeit. Sie differenziert zwischen zielgruppenspezifischen Angeboten, Vernetzungsaktivitäten und Engagement für die Schulentwicklung.

Arbeitsformen in der Arbeit mit jungen Menschen in der Schule sind beispielsweise: Beratung, individuelle Förderung, offene Angebote, sozialpädagogische Arbeit in Gruppen, Konfliktbewältigung, schulbezogene Hilfen, Kurse und Bildungsangebote zum sozialen Lernen. Schulsozialarbeit arbeitet dabei eng mit weiterführenden Beratungs- und Jugendhilfeangeboten vor Ort zusammen.

Das DJI (2017) hat in einer Meta-Analyse verschiedener Studien die Wirkungen auf die Schüler*innen, die Lehrkräfte, die Eltern und auch den Schulbetrieb dargestellt. Dabei bestätigen alle Studien, dass die Einzelfallhilfe i.d.R. der wichtigste und zeitintensivste Arbeitsbereich der Schulsozialarbeit ist.

Schulsozialarbeit wirkt – weil sie als Teil der Kinder- und Jugendhilfe ein Angebot an Schule außerhalb schulischer Bewertungsmaßstäbe ist. Von hoher Relevanz ist deshalb ein eigenständiger, jugendhilfespezifischer Handlungsauftrag. Schulsozialarbeit ist insbesondere dann wirkungsvoll, wenn die Fachkräfte einen eigenständigen sozialpädagogischen Auftrag erfüllen können, in ihrem Auftrag nicht auf die Arbeit mit „Problemschüler*innen“ reduziert werden und in ihrem jugendhilfespezifischen Handeln kontinuierlich durch Schulleitung, Lehrkräfte und fachlich kompetente Träger unterstützt werden.

Schulsozialarbeit kann nur nachhaltig wirken, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Bundesweit vergleichbare Qualitätsstandards sind, neben der verbindlichen Verankerung als Regelleistung im SGB VIII, ein weiterer zu bearbeitender Aspekt.

2. Schulsozialarbeit in Deutschland und die Verantwortung des Bundes

Ob, in welcher Form und in welcher Qualität ein*e Schüler*in Deutschland Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen kann, hängt maßgeblich davon ab, wo sie*er wohnt. Derzeit gibt es bundesweit eine unübersichtliche Vielfalt von Angeboten der Schulsozialarbeit im engeren oder weiteren Sinn. Nicht immer werden die Begriffe trennscharf benutzt und nicht immer werden gleichlautende Begriffe auch gleich definiert. Selbst unter Fachleuten gibt es dazu bis heute immer wieder Auseinandersetzungen. Nicht umsonst hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages einerseits 2017 eine Zusammenstellung der Schulsozialarbeitsstellen im Rahmen der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und im Frühjahr dieses Jahres eine Zusammenstellung „Rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierungsmodalitäten der Schulsozialarbeit in den Bundesländern“ erstellt. Wie komplex und verwirrend die Lage ist, zeigt sich auch daran, dass die ganze Bandbreite der formalen Regelungen in diesen Zusammenstellungen nicht abgebildet ist.

In den vergangenen Jahren haben einzelne Bundesländer Lösungen für dieses Dilemma entwickelt. Alle der BAG EJSA bekannten Modelle können hier nicht dargestellt werden, deshalb fokussiert sie sich hier auf die Ansätze, die sie positiv bewertet:

So ist seit 2018 Schulsozialarbeit in Sachsen im Schulgesetz verankert. In allen Schulen sollen Ressourcen für Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden, die dann im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt wird (§1 (4) Sächsisches Schulgesetz). Seit März 2019 ist Schulsozialarbeit im Thüringer Ausführungsgesetz zum SGB VIII verankert. Im neuen §19 a werden Auftrag, Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit definiert. In beiden Ländern ist Schulsozialarbeit grundsätzlich für alle Schulformen möglich.

Ohne den Verteidiger*innen des Bildungsföderalismus hier Recht geben zu wollen lässt sich anhand dieser Beispiele konstatieren, dass sich auf Länderebene sinnvolle Regelungen finden lassen. Gleichzeitig muss sich der Bund an dieser Stelle kritisch anfragen lassen, wie lange es denn noch dauern soll, bis Kinder und Jugendliche bundesweit ein vergleichbares Angebot in Anspruch nehmen können. Die Bedarfslagen sind für alle jungen Menschen, völlig unabhängig vom individuellen Lebensort, mit Blick auf ihren schulischen Alltag durchaus vergleichbar.

Die BAG EJSA sieht beim Bund die Steuerungskompetenz mit Blick auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse – Schulsozialarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn sie im Kontext des schulischen Alltags stattfindet.

3. Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Schule

Soziale Arbeit in Schulen findet im bundesweiten Vergleich unter verschiedenen Begrifflichkeiten (Schulsozialarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendarbeit an Schulen u.v.m.) statt und wird vielfältig und divers definiert. Als Evangelischer Fachverband für Jugendsozialarbeit definiert die BAG EJSa Schulsozialarbeit als ein kontinuierliches professionelles Angebot der Jugendhilfe, das von sozialpädagogischen Fachkräften am Ort Schule vorgehalten wird. Für Kinder und Jugendliche, die an den Anforderungen der Schule scheitern oder zu scheitern drohen, sind die Angebote der Schulsozialarbeit entscheidende Hilfestellungen. Schulsozialarbeit hat sich als eine besonders intensive und wirksame Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Praxis bewährt und in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich weiterentwickelt. Sie setzt weitgehend präventiv an, beinhaltet ein niedrighschwelliges sozialpädagogisches Angebot und organisiert im Kontext Schule Bildungsprozesse, die sowohl die Vermittlung sozialer Kompetenzen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung als auch die schulischen und berufsbezogenen Qualifikationen zum Ziel haben.

Die Angebote der Schulsozialarbeit berücksichtigen in einem ganzheitlichen Ansatz die verschiedenen Lebensbereiche der Schüler*innen, deren Situation in der Familie, die Freizeit und die Anforderungen seitens des Schulsystems. Schulsozialarbeit ist ein integrativer Ansatz, der Elemente der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beinhaltet und diese mit Angeboten anderer Träger aus diesen Bereichen vernetzt. Selbstverständlich müssen in der Schulsozialarbeit die Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden: Parteilichkeit für die jungen Menschen, Vertrauensschutz, Freiwilligkeit, Niedrighschwelligkeit, Transparenz und Partizipation.

Deshalb begrüßen wir sehr, dass der Antrag der Fraktion DIE LINKE für die Umsetzung von Schulsozialarbeit auf Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit fokussiert, weisen aber dringend darauf hin, dass dieser Fokus für ein hochkomplexes Angebot wie die Schulsozialarbeit erweitert werden muss: Vor allem die Lebensphase Jugend mit ihren vielfältigen Herausforderungen birgt immer auch die Gefahr, dass soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen anlassbezogen im Kontext von Schule zu Tage treten, wie zum Beispiel persönliche Probleme, die sich auf den schulischen Alltag negativ auswirken. Andere entstehen in den Interaktionen in den Schulen, z.B. durch Ausgrenzungserfahrungen im Klassenverbund bis hin zum Mobbing.

Deshalb votiert die BAG EJSa an dieser Stelle dafür, auch die Fördergrundsätze des §13(1) in die Formulierung einer neuen Rechtsnorm einfließen zu lassen.

Die fachlichen Anforderungen an die Schulsozialarbeit als professionelles Angebot der Kinder- und Jugendhilfe sind demnach am ehesten mit denen an die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und die hauptamtlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit vergleichbar. Deshalb ist die fachliche Mindestanforderung ein Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit. Die vielfach in der verbandlichen Jugendarbeit engagierten Freiwilligen oder Ehrenamtlichen können in der Schulsozialarbeit nicht die Wirkung erzielen, die erhofft und zu Recht erwartet wird. Hierfür braucht es die kontinuierliche und damit für die Schüler*innen verbindliche Anwesenheit der qualifizierten Fachkräfte.

Zusätzlich und ergänzend zur Schulsozialarbeit als Regelangebot an allen Schulen sind nach Bedarf weiterhin Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit für spezifische Zielgruppen erforderlich. Dies können spezifische Angebote für Schulschwänzer*innen sein, berufsorientierte Angebote sowie weitere ergänzende Angebote zur Förderung der sozialen Integration.

Junge Menschen lernen in der Schule und/aber sie lernen auch in außerschulischen Kontexten. Schule und außerschulische Akteur*innen profitieren wechselseitig von den Bildungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen, wenn sie sich gegenseitig als Partner*innen verstehen. Eine umfassende Vernetzung der unterschiedlichen Angebote auf der Basis gegenseitiger Wertschätzung der jeweiligen Akteur*innen ist deshalb von zentraler Bedeutung für die Kooperation. Dies gilt besonders, wenn gegensätzliche Grundannahmen zu vereinbaren sind: Die Schulpflicht als Basis für das deutsche Schulsystem und das Freiwilligkeitsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe können sich im Interesse der Kinder und Jugendlichen sinnvoll ergänzen. Sie können sich aber auch gegenseitig behindern, wenn Verantwortlichkeiten nicht geklärt sind. Jugendhilfe kann ihre Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn sie an Schule ihre Eigenständigkeit und Handlungshoheit behält - wenn sie nicht zu Schule bzw. deren Erfüllungsgehilfen im Krisenfall wird.

Um zu vermeiden, dass das Agieren im Hoheitsgebiet des Kooperationspartners Schule mit der Aufgabe der Eigenständigkeit bezahlt wird, braucht es verlässliche Vereinbarungen, zu deren Abschluss und Einhaltung beide Seiten verpflichtet sind.

4. Fazit

Schulsozialarbeit reagiert auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, die sich am Lernort Schule in individuellen und gruppenspezifischen Bedarfen niederschlagen. Deshalb brauchen die jungen Menschen in der Schule verlässliche und qualifizierte Ansprechpartner*innen, an die sie sich in jeder Lebenslage, in der sie Unterstützung benötigen, wenden können. Dies können Schulsozialarbeiter*innen sein. Die Finanzkraft einer Kommune kann und darf nicht weiterhin darüber entscheiden, ob und wie junge Menschen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden.

Mit der rechtlichen Verankerung der Schulsozialarbeit ist es aus Sicht der BAG EJSA nicht getan. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind bereits heute vielfältig am Lernort Schule verortet; rechtssicher und vor allem gleichberechtigt mit der Schule sind sie nur sehr selten. Ihrem eigenständigen, jugendhilfespezifischen Auftrag können die Fachkräfte aber nur dann erfüllen, wenn sie sich als gleichberechtigte Akteur*innen verstehen und das im Konfliktfall auch rechtssicher verteidigen können.

Wenn die Normierung einer neuen Regelleistung Schulsozialarbeit, die sich an alle Schüler*innen wendet, nicht zu einer Umverteilung der finanziellen Ressourcen zu Lasten anderer Handlungsfelder führen soll – und dafür tritt die BAG EJSA hier dringend ein! – muss auch geklärt werden, welchen Anteil das Partnersystem Schule, aber ebenso die föderalen Ebenen Land und Bund hierzu leisten müssen. Hier muss die finanzielle Verantwortung verteilt werden, weil auch der Nutzen nicht allein bei der leistungsverpflichteten Kommune wirksam wird.

Die BAG EJSA schlägt deshalb vor, die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule als eigenes Kapitel ins SGB VIII aufzunehmen. Dort sollten u.a. die Spezifika der Kooperationsbeziehung, notwendige Kooperationsverpflichtungen in anderen Gesetzbüchern und Finanzierungsverpflichtungen aller relevanten Akteur*innen normiert werden.